



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 7-6/15

MA 7, Prüfung des Vereines

Jazz & Musicclub Porgy & Bess;

Subventionsprüfung

## KURZFASSUNG

*Die Einschau in die Unterlagen des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess zeigte, dass die Leitung des Vereines um eine ordentliche Geschäftsführung bemüht war. Ein veraltetes Buchhaltungsprogramm und vor allem fehlende Kenntnisse der Buchführung und der Bilanzierung führten aber zu formellen Problemen und zu Mängeln bei der Dokumentation.*

*Durch die geringe Personalausstattung war die Leitung zudem in einem hohen Ausmaß mit anderen organisatorischen Aufgaben betraut. Der Geschäftsumfang nahm für die Leitung durch Wachstum in den vergangenen Jahren bereits einen erheblichen Umfang ein, wohingegen die Organisation und die Struktur des Vereines diesem Umfang noch nicht angepasst wurden.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien .....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien .....	7
2. Allgemeines .....	7
3. Grundsätzliches .....	8
3.1 Organisation .....	8
3.2 Organisatorische Elemente .....	10
3.3 Öffentliche Förderungen in den Jahren 2012 bis 2014 .....	11
4. Wirtschaftliche Betrachtung .....	11
4.1 Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2014 .....	12
4.2 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen .....	13
4.3 Betriebliche Kennzahlen .....	15
5. Feststellungen und Empfehlungen .....	17
5.1 Personal .....	17
5.2 In-sich-Geschäfte .....	18
5.3 Feststellungen zu den Prüfungsberichten der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer .....	22
5.4 Anwendung unternehmensrechtlicher Vorschriften .....	23
5.5 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung .....	23
5.6 Buchhaltungsprogramm.....	26
5.7 Anzahl an Verrechnungskonten.....	27
5.8 Anzahl von Buchungen auf den Verrechnungskonten des Leitungsorgans.....	27
5.9 Taxirechnungen und Transporte.....	28
5.10 Führung von Fahrtenbüchern .....	28
5.11 Honorarnoten.....	28
5.12 Maßnahmen des Internen Kontrollsystems .....	29
5.13 Ergebnisse abgabenrechtlicher Prüfungen.....	31
5.14 Ergebnis der Einschau in die Förderungsverwaltung durch die Magistrats- abteilung 7 .....	31

6. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	32
---	----

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2014 .....	12
Tabelle 2: Finanzwirtschaftliche Kennzahlen der Jahre 2012 bis 2014 .....	14
Tabelle 3: Betriebliche Kennzahlen der Jahre 2012 bis 2014 .....	15

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
bzw. ....	beziehungsweise
E-Banking .....	Electronic Banking
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GKU.....	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl. ....	inklusive
KFS/DV.....	Fachgutachten des Fachsenates der Kammer der Wirtschaftstreuhänder/Datenverarbeitung
Kfz .....	Kraftfahrzeug
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
Pkt. ....	Punkt
Pkw.....	Personenkraftwagen
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd. ....	rund
RLG .....	Rechnungslegungsgesetz

Rz. ....	Randziffer
S. ....	Seite
s. ....	siehe
u. ....	und
u.a. ....	unter anderem
UGB. ....	Unternehmensgesetzbuch
URG. ....	Unternehmensreorganisationsgesetz
usw. ....	und so weiter
VerG ....	Vereinsgesetz 2002
WStV ....	Wiener Stadtverfassung
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil
Zl. ....	Zahl
ZVR ....	Zentrales Vereinsregister

## LITERATURVERZEICHNIS

Rechnungslegung der Vereine, Matznetter/Thunshirn, 2. Auflage, Kapitel 4, Rz. 452 u. 453; Steuer- und Wirtschaftskartei, Heft 17/18, Bertl/Hackl

Das Recht der Vereine, Höhne/Jöchli/Lummersdorfer, 4. Auflage, S. 131

Rechnungslegung der Vereine, Steinwandtner, 2. Auflage, Kapitel 6, Rz. 549

Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, Bertl/Deutsch/Hirschler, 5. Auflage, S. 27

Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 3. Auflage, Kapitel 8, Rz. 749

Torggler in Straube, UGB II/RLG § 190 Rz. 33

Nowotny in Straube, UGB II/RLG § 193 Rz. 11

Fachgutachten KFS/DV 1, Kammer der Wirtschaftstrehänder

## GLOSSAR

### Sitzplatzauslastung

Die Summe aller Besucherinnen bzw. Besucher dividiert durch die Zahl der theoretisch maximal verkaufbaren Karten.

### Massettenauslastung

Die Summe der Kartenerlöse dividiert durch den Gesamtwert der theoretisch maximal verkaufbaren Karten.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Prüfung der Gebarung auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den gegenständlichen Verein gewährten Förderungen. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von Anfang des Jahres 2012 bis Ende des Jahres 2014.

#### **1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien**

Die Prüfbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfbefugnis gem. § 73b Abs 3 wurde in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess abgeschlossenen Förderungsverträgen festgeschrieben.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Subventionen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des Vereines geprüft.

### **2. Allgemeines**

Der am 1. Juli 1992 entstandene Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess verfolgt das Ziel der

- Förderung der österreichischen Jazzszene, der österreichischen zeitgenössischen Musik sowie anderer Formen kreativen Musik- und Kunstschaffens,
- Förderung und Etablierung junger Talente im vorgenannten Sinn,
- Förderung zeitgenössischen, nicht kommerziellen Musik- und Kunstschaffens,
- Pflege und Förderung von nationalen Kontakten,
- Pflege und Förderung von internationalen Kontakten.

Der im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-ZI. 079072322 eingetragene Verein hat seinen Sitz in Wien.

Die Betriebsräume des Vereines befinden sich im 1. Wiener Gemeindebezirk in der Riemergasse 11, die für die Administration des Vereines erforderlichen Büroräumlichkeiten in der Privatwohnung des Obmannes bzw. der Obmann-Stellvertreterin.

### **3. Grundsätzliches**

#### **3.1 Organisation**

3.1.1 Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess ist ein nach der Bundesabgabenordnung gemeinnütziger Verein, der jedoch zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, das Leitungsorgan, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und das Versöhnungsteam (Schiedsgericht). Die Leitung des Vereines erfolgte durch den Obmann und die Obmann-Stellvertreterin.

Eine Mitgliederversammlung war nach den Statuten zumindest alle drei Jahre einzuberufen. Tatsächlich fanden jährliche Mitgliederversammlungen statt, über die ordnungsgemäße Protokolle verfasst wurden.

Das Leitungsorgan des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess bestand im Prüfungszeitraum aus dem Obmann, der Obmann-Stellvertreterin und vier weiteren ordentlichen Mitgliedern, die Mitarbeitende des Vereines waren. Die Obmann-Stellvertreterin war zugleich Kassierin und Schriftführerin. Vertretungsbefugt waren hingegen nur der Obmann und die Obmann-Stellvertreterin.



Laut Statuten gibt es ordentliche, aktive, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung und wählen die Mitglieder des Leitungsorgans. Aktive Mitglieder sind jene, die eine MemberCard in unterschiedlichen Kategorien (Musiker-, Studenten-, Golden-MemberCard, normale MemberCard usw.) erworben haben. Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein unterstützen bzw. unterstützten. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die mit dem Kauf eines Tickets eine sogenannte Tagesmitgliedschaft erwerben und dafür neben dem Konzert, das sie gewählt haben, auch Ausstellungen, Installationen, Performances usw. an jenem Tag besuchen können. Ehrenmitglieder sind die Gründer des Vereines sowie Personen, die sich besonders um den Verein verdient machten.

Die oben erwähnten MemberCards waren Jahresabonnements für Musiker, Familien und andere Personen. Die Gesamtzahl dieser Abonnements war mit 500 pro Jahr limitiert.

3.1.2 Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess hatte im Prüfungszeitraum durchschnittlich sechs bis sieben fix angestellte Mitarbeitende auf Teilzeitbasis, die vor allem im Büro beschäftigt waren. Der Arbeitsbereich dieser Mitarbeitenden umfasste vor allem die Konzertorganisation, die Buchhaltung, die Pressebetreuung, die Adress- und Abonnementverwaltung, den Ticketverkauf und andere Assistenzleistungen.

Für die Konzertbetreuung vor Ort, den Einlass und die Garderobe in den Betriebsräumlichkeiten waren eine variierende Anzahl an freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern tätig. Teilweise waren in diesem Bereich zusätzlich aber auch die fix angestellten Mitarbeitenden tätig.

3.1.3 Nach den Statuten werden die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Da die Statuten die Einberufung der Mitgliederversammlung für alle drei Jahre vorsehen, wurde empfohlen, bei der nächsten Änderung der Statuten hiebei eine Anglei-

chung zur Bestattungsdauer der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer vorzunehmen.

Eine sofortige Anpassung der Statuten erschien nicht erforderlich, da - wie bereits erwähnt - ohnehin jährliche Mitgliederversammlungen stattfanden und die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer ersetzt wurden.

3.1.4 Gemäß den Statuten hat die Mitgliederversammlung die Genehmigung der vorangegangenen Jahresabschlüsse vorzunehmen.

Eine derartige Genehmigung erfolgte lt. Protokollen aber nur im Jahr 2014, nicht jedoch in den Jahren 2012 und 2013.

Es wurde empfohlen, auf die statutengemäße Genehmigung der Jahresabschlüsse durch die Mitgliederversammlung zu achten.

### **3.2 Organisatorische Elemente**

Ein Organigramm bzw. eine Aufbau- und Ablauforganisation gab es aufgrund der Struktur des Vereines nicht. Lediglich eine rudimentäre Aufgabenverteilung, für die im Büro beschäftigten Mitarbeitenden, und eine Telefonliste wurden dem Stadtrechnungshof Wien übergeben.

Geschäftsführerinnenverträge bzw. Geschäftsführerverträge, Geschäftsordnungen u.a. Anweisungen existierten lt. Angabe des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess nicht. Regelungen in Bezug auf ein Internes Kontrollsystem bestanden ebenso nicht.

Im Wesentlichen leitete sich das Handeln des Leitungsorgans und der Beschäftigten somit aus der Verfolgung des Vereinszweckes und den Statuten sowie aus mündlichen Anweisungen ab.

Der Verein wies eine überschaubare Struktur auf. Die täglichen Geschäfte wurden weitestgehend vom Obmann bzw. seiner Stellvertreterin selbst durchgeführt bzw. angewiesen. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war demnach keine Aufbau- und Ablauforganisation bzw. kein eigenes Organisationshandbuch erforderlich. Die Umsetzung gewisser Maßnahmen des Internen Kontrollsystems wurde jedoch in weiterer Folge vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen.

### **3.3 Öffentliche Förderungen in den Jahren 2012 bis 2014**

Die Förderungen des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess durch die Stadt Wien und den Bund betragen im Jahr 2012 insgesamt 220.000,-- EUR, im Jahr 2013 insgesamt 226.000,-- EUR und im Jahr 2014 insgesamt 220.000,-- EUR.

Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess erhielt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2011, Pr.Z. 04624-2011/0001-GKU, für das Jahr 2012 eine Basisförderung in der Höhe von 110.000,-- EUR. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2012, Pr.Z. 03892-2012/0001-GKU, genehmigte der Gemeinderat für das Jahr 2013 Förderungsmittel von 110.000,-- EUR. Für das Jahr 2014 genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 20. November 2013, Pr.Z. 03741-2013/0001-GKU schließlich 110.000,-- EUR für den Betrieb des Vereines.

### **4. Wirtschaftliche Betrachtung**

Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess war aufgrund seiner jährlichen gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben als mittelgroßer Verein einzustufen. Er war somit nach dem VerG zur Aufstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung nach den im VerG genannten §§ des UGB verpflichtet.

Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess war kraft seiner Rechtsform zu einer Abschlussprüfung gesetzlich nicht verpflichtet. Er führte jedoch jährliche Abschlussprüfungen auf freiwilliger Basis durch. Die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer ersetzen die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und übernahmen damit gleichzeitig auch deren Pflichten gemäß dem VerG.

Aufgrund des Umfanges der Geschäftstätigkeit begrüßte der Stadtrechnungshof Wien die auf freiwilliger Basis beauftragten Abschlussprüfungen.

#### 4.1 Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2014

Anhand wichtiger Positionen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 ergab sich folgendes Bild:

Tabelle 1: Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2014

	2012 in EUR	2013 in EUR	2014 in EUR	Veränderung von 2012 auf 2014 absolut in %
Ticket & Aboerlöse	917.957,47	969.889,23	1.008.728,32	9,9
Sonstige Produktionserlöse, Sponsoren & Förderungen	362.140,92	411.729,57	401.857,42	11,0
Zuschüsse öffentlicher Hand	220.000,00	226.000,00	220.000,00	0,0
Honorare Musiker, Produkti- onskosten	993.205,02	1.048.500,50	959.477,57	3,4
Honorare/Gehälter Abend- personal, Leitung/ Organisa- tion/Büro	175.704,66	188.043,08	179.119,10	1,9
Öffentlichkeitsarbeit, Raum- kosten, Büroaufwand, sons- tiger Aufwand	326.152,22	424.914,98	443.758,00	36,1
Gebarungsergebnis	5.036,49	-53.839,76	48.231,07	857,6
Anlagevermögen	3.837,20	3.337,20	3.335,40	13,1
Umlaufvermögen	149.675,34	110.272,05	178.550,60	19,3
Vereinsvermögen	-18.141,56	-71.981,32	-23.750,25	30,9
Verbindlichkeiten	64.772,68	58.788,88	60.132,43	7,2
Transitorische Posten	106.881,42	126.801,69	145.503,82	36,1

Quelle: Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, Darstellung und Berechnung: Stadtrechnungshof Wien  
Es wurden für die Bezeichnungen der Erträge und Aufwendungen die Angaben des Vereines übernom-  
men. Die Lohnnebenkosten wurden vom Verein unter der Position sonstiger Aufwand erfasst. Diese wur-  
den vom Stadtrechnungshof Wien in der Tabelle der Position Gehälter zugerechnet (Lohnnebenkosten  
2012: 37.772,67 EUR, 2013: 41.088,51 EUR, 2014: 39.623,97 EUR).

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte stichprobenweise Prüfung ausgewähl-  
ter Positionen der Jahre 2012 bis 2014 gab zu keinen bilanzändernden Beanstandun-  
gen Anlass. In einigen Teilbereichen führte die Einschau des Stadtrechnungshofes  
Wien dennoch zu Feststellungen bzw. Empfehlungen, welche in weiterer Folge noch  
erörtert werden.

Zu bemerken war, dass die Erträge bzw. Aufwendungen nicht nach den Gliederungsvorschriften des UGB dargestellt waren. Obgleich die Gliederungsvorschriften des UGB für einen mittelgroßen Verein nicht zwingend anzuwenden sind, erfolgt in der Praxis zweckmäßigerweise auch bei Nicht-Kapitalgesellschaften im Regelfall eine Orientierung am Gliederungsschema des UGB.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, die Gliederungsvorschriften und Postenbezeichnungen des UGB zu berücksichtigen.

4.1.1 In der Position sonstige Produktionserlöse waren vor allem die Mieteinnahmen aus der verpachteten Gastronomie ein wesentlicher Bestandteil. Der höhere Betrag im Jahr 2013 war auf einen außerordentlichen Ertrag zurückzuführen.

4.1.2 Die Steigerung der Aufwendungen in der Position Öffentlichkeitsarbeit, Raumkosten, Büroaufwand, sonstiger Aufwand und damit das negative Jahresergebnis waren u.a. auf das, anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess durchgeführte, mehrtägige Street Jazz Festival im Jahr 2013 zurückzuführen.

#### **4.2 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen**

Infolge werden vom Stadtrechnungshof Wien einige finanzwirtschaftliche Kennzahlen des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess angegeben. Erfolgskennzahlen wurden in die Darstellung nicht aufgenommen, da diese bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Einrichtung wie dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess nur wenig Aussagekraft hätten.

Tabelle 2: Finanzwirtschaftliche Kennzahlen der Jahre 2012 bis 2014

Kennzahl	2012	2013	2014
Eigenmittelquote (in %)	-11,8	-63,4	-13,1
Fiktive Schuldentilgungsdauer (in Jahren)	null	unendlich	null
Mittelüberschuss (in EUR)	6.030,00	-53.339,76	48.982,04
Working Capital (in EUR)	42.793,92	-16.539,63	33.046,78
Legende: Eigenmittelquote ... § 23 URG Fiktive Schuldentilgungsdauer ... § 24 URG Mittelüberschuss ... § 24 URG Working Capital ... kurzfristiges Umlaufvermögen - kurzfristiges Fremdkapital			

Quelle: Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, Darstellung und Berechnung: Stadtrechnungshof Wien

An dieser Stelle war nochmal darauf hinzuweisen, dass die Aufwendungen und Erträge nicht nach dem Gliederungsschema des UGB dargestellt waren. Außerdem fanden sich, wie erwähnt, verschiedene Passivposten in der Position "Aktive Rechnungsabgrenzung". Eine detaillierte Untersuchung und eine Neuordnung dieser verschiedenen Posten im Sinn des Gliederungsschemas des UGB wären mit einem sehr hohen Zeitaufwand verbunden und wurden durch den Stadtrechnungshof Wien deshalb nicht durchgeführt. Die Darstellungsmängel beeinträchtigten die üblicherweise zu erwartende Aussagekraft dieser Kennzahlen.

4.2.1 Die ersten beiden - in der Tabelle genannten - Kennzahlen sind nach dem URG im Zusammenhang mit der Haftung der gesetzlichen Vertretungen prüfpflichtiger juristischer Personen von Bedeutung. Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess als mittelgroßer Verein wäre als nach dem VerG nicht prüfpflichtige juristische Person nicht von diesen Bestimmungen des URG betroffen. Nach der Literatur ist jedoch das URG auch auf Vereine insgesamt anwendbar (Rechnungslegung der Vereine, Matznetter/Thunshirn, 2. Auflage, Kapitel 4, Rz. 452 u. 453; Steuer- und Wirtschaftskartei, Heft 17/18, Bertl/Hackl).

Nach dem URG ist bei einer Eigenmittelquote von weniger als 8 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren von den vertretungsbefugten Organen ein Reorganisationsverfahren einzuleiten. Eine Nichtbeachtung würde Haftungsfolgen im Konkurs- oder Ausgleichsfall nach sich ziehen.

Im Jahr 2012 betrug die fiktive Schuldentilgungsdauer null Jahre, da die Zahlungsmittel des Vereines das Fremdkapital in diesem Jahr - wenn auch nur geringfügig - überstiegen. Im Jahr 2013 wäre aufgrund der negativen Eigenmittelquote und des negativen Mittelüberschusses nach dem URG die Verpflichtung zur Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gegeben gewesen. Das Jahr 2014 zeigte im Vergleich zum Jahr 2013 ein verbessertes Gebarungsergebnis, weshalb die Voraussetzungen nach dem URG aktuell nicht gegeben waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Anbetracht der Kennzahlen des Jahres 2013, welche die Verpflichtung zur Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nach dem URG angezeigt hätten, die Entwicklung dieser Kennzahlen im Auge zu behalten.

4.2.2 Das Working Capital gibt Auskunft darüber, inwiefern die kurzfristigen Verpflichtungen bedient werden können. Es zeigte, dass der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess im Prüfungszeitraum nur geringe Liquiditätsreserven hatte.

### 4.3 Betriebliche Kennzahlen

In der Folge werden einige - für Kulturbetriebe typische - Kennzahlen wiedergegeben:

Tabelle 3: Betriebliche Kennzahlen der Jahre 2012 bis 2014

Kennzahl	2012	2013	2014
Eigendeckungsgrad (in %)	85,6	83,2	89,1
Gesamte Besucherinnen bzw. Besucher	64.862	74.447	70.735
davon zahlende Besucherinnen bzw. Besucher	60.083	65.889	66.081
Öffentliche Zuschüsse pro (gesamte) Besucherin bzw. Besucher (in EUR)	3,39	3,04	3,11
Karteneinnahmen pro Besucherin bzw. Besucher (in EUR)	14,15	13,03	14,26
Anteil der Freikarten (in %)	7,4	11,5	6,6
Personaltangente (in %)	11,8	11,3	11,3
Legende: Eigendeckungsgrad (%) ... Eigenerträge/Gesamtaufwand Öffentliche Zuschüsse pro Besucherin bzw. Besucher ... öffentliche Förderungen/Summe aller Besucherinnen bzw. Besucher Karteneinnahmen pro Besucherin bzw. Besucher ... Kartenerlöse netto/Summe aller Besucherinnen bzw. Besucher Anteil der Freikarten (%) ... Freikarten/Summe ausgegebener entgeltlicher und unentgeltlicher Karten Personaltangente (%) ... Personalaufwand/Gesamtaufwand			

Quelle: Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, Darstellung und Berechnung: Stadtrechnungshof Wien

Die Berechnung der Sitzplatzauslastung und der Massettenauslastung konnten mangels einer festgelegten maximalen Anzahl an verkaufbaren Karten nicht errechnet werden. Dies war darauf zurückzuführen, dass es bei den Veranstaltungen unterschiedliche Raumnutzungen mit verschiedenen Steh- und/oder Sitzplätzen gab, welche im Nachhinein aber nicht mehr feststellbar waren.

4.3.1 Die errechneten Prozentsätze für die Eigendeckung waren als für einen Kulturbetrieb sehr gute Werte zu beurteilen.

4.3.2 Die Entwicklung der Besucherinnen bzw. Besucher zeigte einen positiven Gesamtverlauf.

4.3.3 Die wichtige Kennzahl der öffentlichen Zuschüsse pro Besucherin bzw. Besucher zeigte einen im Vergleich zu sonstigen vom Stadtrechnungshof Wien geprüften Kulturinstitutionen äußerst geringen Wert. Es war jedoch zu bemerken, dass der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess z.B. mit einem zeitgenössischen Theater naturgemäß nur eingeschränkt vergleichbar war.

4.3.4 Die Kennzahl Karteneinnahmen pro Besucherin bzw. Besucher bewegte sich im Vergleich zu anderen Kulturbetrieben in einem durchschnittlichen Bereich.

4.3.5 Der Anteil der Freikarten lag mit einem Durchschnittswert von 8,5 % über den sonst vom Stadtrechnungshof Wien empfohlenen 5 % der gesamt ausgegebenen Karten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl danach zu trachten, im Durchschnitt nicht mehr als 5 % unentgeltliche Karten auszugeben.

4.3.6 Die Personaltangente wies einen sehr geringen Anteil auf, wobei zu bemerken war, dass im Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess die technischen Mitarbeitenden auf Honorarbasis beschäftigt und somit diese Zahlungen nicht in den Personalaufwendungen enthalten waren. Dadurch war eine direkte Vergleichbarkeit z.B. mit Theaterbetrie-



ben, bei denen die technischen Mitarbeitenden oftmals fix angestellt sind, nicht möglich. Ferner war zu berücksichtigen, dass ein Teil der Personalkosten indirekt durch die A GmbH übernommen wurde (s. dazu auch Pkt. In-sich-Geschäfte).

Dennoch war festzustellen, dass der Personalaufwand im Verhältnis zum Betriebsumfang sehr gering war.

## **5. Feststellungen und Empfehlungen**

### **5.1 Personal**

Im Rahmen der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit des Personaleinsatzes zeigte sich, dass die Dienstverhältnisse in keinem Fall auf schriftlichen Vereinbarungen basierten. Vielmehr beruhten die Dienstverhältnisse auf mündlichen Vereinbarungen zwischen den Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern und dem Obmann bzw. der Obmann-Stellvertreterin.

Die Nachfrage nach offenen Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich ergab, dass es zwischen den Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern und den vertretungsbefugten Organen in der Vergangenheit noch nie zu Auslegungsunterschieden in Bezug auf dienstrechtliche Vereinbarungen gekommen ist.

Dazu ist festzuhalten, dass gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen hat.

Der Dienstzettel (ab einer mehr als einmonatigen Beschäftigungsdauer) gibt der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer - bei fehlendem Dienstvertrag - die mündlich vereinbarten Konditionen bekannt bzw. fungiert als Instrument der Beweissicherung bei allfälligen arbeitsrechtlichen Auslegungsunterschieden. Der Ausfertigung eines schriftlichen Dienstvertrages ist nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien infolge der Unterfertigung beider Vertragsparteien und somit gemeinsamer Willenserklärung jederzeit Vorrang zu geben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die bis dato nur in mündlicher Form vereinbarten dienstrechtlichen Vereinbarungen in Form von schriftlichen Dienstzetteln bzw. Dienstverträgen festzuhalten.

## **5.2 In-sich-Geschäfte**

5.2.1 Das VerG führt zu In-sich-Geschäften, welche entgegen des negativ besetzten Namens nicht grundsätzlich unzulässig sind, Folgendes an: "Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sich-Geschäfte) der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters, bedürfen".

Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch problematischen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wird in der Literatur darüber hinaus empfohlen, diese In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren (Das Recht der Vereine, Höhne/Jöchl/Lummersdorfer, 4. Auflage, S. 131). Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel ist bei einem In-sich-Geschäft - neben der formellen Zustimmung eines anderen Vertretungsbefugten - auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen (Rechnungslegung der Vereine, Steinwandtner, 2. Auflage, Kapitel 6, Rz. 549). Dies wird im Regelfall wohl nur durch einen Drittvergleich möglich sein.

Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess tätigte eine hohe Zahl an derartigen In-sich-Geschäften. Dies betraf z.B. Miete für die Büroräumlichkeiten in der Privatwohnung des Obmannes bzw. der Obmann-Stellvertreterin, Miete für das Kfz der A GmbH, Geschäftsbeziehungen zur A GmbH im Zusammenhang mit Raummiete, Wartung usw.

Nach Angabe des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess erfolgten diese In-sich-Geschäfte stets mit schlüssiger Zustimmung des jeweils anderen vertretungsbefugten Leitungsorganmitglieds. Wie der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Prüfungstätigkeit feststellte, wurden Kostenvergleichsangebote in einigen, aber nicht in allen Fällen eingeholt.

Es wurde daher empfohlen, bei derartigen In-sich-Geschäften die schlüssige Zustimmung des jeweils anderen vertretungsbefugten Organs stets auch nachweislich und genauest zu dokumentieren.

Darüber hinaus wären bei wesentlichen Geschäften in allen Fällen Kostenvergleichsangebote einzuholen.

5.2.2 Ein Beispiel für die getätigten In-sich-Geschäfte war die Vermietung der Betriebsräumlichkeiten in der Riemergasse 11 durch die Hauptmieterin die A GmbH. Diese war eine 100%ige Tochtergesellschaft des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess, deren Geschäftsführer der Obmann des Vereines, und deren Prokuristin die Obmann-Stellvertreterin. Die A GmbH war selbst Hauptmieterin der Räumlichkeiten und vermietete diese an den Verein weiter.

5.2.2.1 Im Besitz der Hauptmietrechte war ursprünglich die B GmbH. Mit Abtretungsvertrag vom 12. August 1998 übernahm der Verein die Geschäftsanteile an dieser GmbH. Dadurch wurde die B GmbH fortan als A GmbH weitergeführt.

Eine Übernahme der Hauptmietrechte durch den Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess selbst wurde bisher unterlassen, da bei einem Neuabschluss des Mietvertrages mit der Eigentümerin mit einer deutlichen Erhöhung der Miete gerechnet werden musste.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit diese Räumlichkeiten auch weiterhin durch die A GmbH zu vermieten, erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien und wurde daher auch nicht beanstandet.

5.2.2.2 Ein Verbesserungsbedarf wurde hinsichtlich der Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit der Abgeltung der Leistungen der A GmbH durch den Verein gesehen.

Hinsichtlich der Weitervermietung an den Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess existierte eine schriftliche Vereinbarung vom 1. Dezember 2011, mit welcher die Betriebs-

räumlichkeiten an den Verein überlassen wurden. Weiters wurde dem Verein auch das fix installierte, im Eigentum der A GmbH stehende Inventar überlassen. Im Gegenzug verpflichtete sich der Verein zur Übernahme der anfallenden Kosten für Miete, Infrastruktur, Reparaturen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und der Betriebskosten, welche der A GmbH durch die Bereitstellung der Betriebsräumlichkeiten entstanden. Ein einfach nachzuvollziehender Mietbetrag konnte aus dieser Regelung aber nicht abgeleitet werden.

Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess wies im Jahr 2012 Mietaufwendungen in der Höhe von 126.000,-- EUR, im Jahr 2013 in der Höhe von 128.500,-- EUR und im Jahr 2014 in der Höhe von 144.000,-- EUR auf. Im Vergleich dazu betrug der Mietaufwand der A GmbH an die Hauseigentümerin im Jahr 2012 rd. 76.000,-- EUR, im Jahr 2013 rd. 76.200,-- EUR und im Jahr 2014 rd. 79.000,-- EUR.

Mit diesen Differenzbeträgen aus der Vermietung wurden vor allem die Gehälter inkl. Gehaltsnebenkosten des Geschäftsführers und der Prokuristin der A GmbH bedient. Nach Angabe des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess wurden mit den von der A GmbH bezahlten Gehältern die organisatorischen Arbeiten für die Bereitstellung und Instandhaltung der Räumlichkeiten abgegolten. Mit den vom Verein bezahlten Entgelten wurden die künstlerische bzw. kaufmännische Leitung des Vereines abgegolten. Die Gesamtsummen der an den Obmann des Vereines, der gleichzeitig Geschäftsführer der A GmbH war, sowie an die Obmann-Stellvertreterin des Vereines, die gleichzeitig Prokuristin der A GmbH war, bezahlten Beträge erschienen angemessen. Dabei waren der betriebliche Umfang und die Notwendigkeit der weitgehenden persönlichen Mitarbeit bei den Alltagsgeschäften zu berücksichtigen.

5.2.2.3 Weiters waren nach der Vereinbarung Kosten der A GmbH für Energie, Wartungen, Reparaturen und Versicherungen vom Verein zu refundieren.

Dabei wurden vom Verein die an die A GmbH als Hauptmieterin gelegten Rechnungen für Energie, Wartung und Reparatur, Versicherungen sowie Wasser und Abwasser bezahlt. Diese Kostenübernahmen wurden stichprobenweise vom Stadtrechnungshof

Wien überprüft und erwiesen sich als richtig. Zusätzlich kam es unter dem Titel "Reparatur/Wartung" aber auch zu pauschalen Zahlungen des Vereines an die A GmbH, um eine ausgeglichene Bilanzierung der A GmbH zu realisieren.

5.2.2.4 Die Einschau in die freiwillig vorgelegten Jahresabschlüsse der A GmbH zeigte, dass diese weitgehend ausgeglichen bilanzierte. Bei einem drohenden größeren Bilanzverlust der A GmbH leistete der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess auch zusätzliche Nachschusszahlungen. So erfolgte auf dem Verrechnungskonto des Vereines mit der A GmbH gegen Ende des Jahres 2014 unter dem Titel der Miete, neben den monatlichen Mietzahlungen, eine Buchung in der Höhe von 12.000,-- EUR netto um den Sollsaldo zu verringern. Auch wurden wie erwähnt unter dem Titel "Aufwand Wartung" gegen Jahresende 2013 pauschal 15.000,-- EUR und gegen Jahresende 2014 weitere 25.000,-- EUR netto als Leistung der A GmbH verrechnet.

Festzustellen war, dass eine eingehende Prüfung der Buchhaltung der A GmbH rechtlich nicht möglich war, und daher auch nicht stattfand. Es war aber zu bemerken, dass es in den Jahresabschlüssen der A GmbH keine größeren Aufwandspositionen gab. Die wesentlichen Positionen betrafen die Gehaltsaufwendungen, die Abschreibungen des eigenen, fix installierten Inventars und die Energieaufwendungen, die aber aus der Buchhaltung des Vereines annähernd ableitbar waren,

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die von der A GmbH für den Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess erbrachten Leistungen auf einem klaren und nachvollziehbaren Weg abzugelten. Von der Vorschreibung ohne nachvollziehbaren sachlichen Grund festgesetzter Beträge, möglicherweise um einen höheren Bilanzverlust der A GmbH zu verhindern, sollte im Sinn der Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung abgesehen werden. Die in der A GmbH abzudeckenden Aufwendungen wären im Vorhinein durch eine dem Bedarf entsprechende Planung der notwendigen Zahlungen abzugelten.

5.2.3 Weitere In-sich-Geschäfte betrafen z.B. die Anmietung eines im Eigentum der A GmbH stehenden Kfz und die Anmietung der Büroräumlichkeiten in der Privatwohnung des Obmannes bzw. seiner Stellvertreterin. Mit dem Kfz wurden z.T. internationale

Musikerinnen bzw. Musiker vom Flughafen abgeholt bzw. Transportfahrten durchgeführt.

Über diese Geschäftsfälle wurden keine schriftlichen Vereinbarungen abgeschlossen und auch keine Kostenvergleiche bei Dritten eingeholt.

Die Mietzahlungen für die Büroräumlichkeiten in der Höhe von monatlich rd. 700,-- EUR und für das Kfz in der Höhe von rd. 1.900,-- EUR jährlich (2013) für einen Großraum-Pkw erschienen jedoch nicht überhöht.

### **5.3 Feststellungen zu den Prüfungsberichten der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer**

Die Abschlussprüfung des Jahres 2012 fand durch einen Einzelwirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer 1) statt, die Abschlussprüfungen betreffend die Jahre 2013 und 2014 erfolgten durch die Abschlussprüferinnen und einen Abschlussprüfer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer 2).

5.3.1 Den vorliegenden Berichten der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer über die jeweils zum 31. Dezember aufgestellten Jahresabschlüsse war zu entnehmen, dass für jeden Jahresabschluss der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Das heißt, die Buchführung und der Jahresabschluss entsprachen nach den Prüfungsberichten der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer den gesetzlichen Vorschriften.

5.3.2 Gemäß VerG hat der Prüfungsbericht die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgte nur im Prüfungsbericht des Jahres 2012, nicht jedoch in den Prüfungsberichten für die Jahre 2013 und 2014.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, darauf zu achten, dass das gesetzliche Erfordernis der Bestätigung der statutengemäßen Verwendung der Mittel in den Prüfungsberichten eingehalten wird. Falls erforderlich, wären die jeweilige Abschlussprüferin bzw. der jeweilige Abschlussprüfer darauf hinzuweisen.

5.3.3 Gemäß VerG ist in den Prüfungsberichten vor allem auf In-sich-Geschäfte besonders einzugehen.

Obwohl - wie bereits erwähnt - eine Vielzahl von derartigen In-sich-Geschäften stattfand, wurde dieser Umstand in den Prüfungsberichten mit keinem Wort erwähnt.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurde vom Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess im Zuge der Prüfung mitgeteilt, dass nach Ansicht des Abschlussprüfers 2 keine In-sich-Geschäfte vorlagen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, darauf zu achten, dass das gesetzliche Erfordernis des besonderen Eingehens auf In-sich-Geschäfte in den Prüfungsberichten eingehalten wird. Falls erforderlich, wären die jeweilige Abschlussprüferin bzw. der jeweilige Abschlussprüfer darauf hinzuweisen.

#### **5.4 Anwendung unternehmensrechtlicher Vorschriften**

Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess war als mittelgroßer Verein den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des UGB unterworfen. Dennoch wurde gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien zunächst die Meinung vertreten, dass der Verein weder steuerrechtlichen noch unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen würde.

Da diese Auffassung dem klaren Wortlaut des VerG widersprach, erörterte der Stadtrechnungshof Wien die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die sich aus dem VerG bzw. dem UGB zwingend ergebenden Rechnungslegungsvorschriften zu beachten.

#### **5.5 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung**

5.5.1 Die stichprobenweise Einschau in die Belege zeigte, dass in einigen Fällen Buchungen ohne zugrunde liegende Belege durchgeführt wurden, und somit das grundle-

gende Belegprinzip verletzt war, wonach zwingend zu jeder Buchung ein Beleg in der Buchhaltung existieren muss.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, das fundamentale Belegprinzip einzuhalten, wonach es zwingend keine Buchung ohne Beleg geben darf. Bei nicht vorhandenen Belegen (z.B. Ausbuchung von Forderungen, Schadensfälle) sind allenfalls Eigen- bzw. Ersatzbelege zu erstellen.

5.5.2 Auf einem großen Teil der zugrunde liegenden Belege fehlten die Kontierungsvermerke, was die Zuordnung zu den entsprechenden Buchungen erschwerte.

Dazu wies der Stadtrechnungshof Wien auf die diesbezüglichen Literaturmeinungen hin: "Aus jedem Beleg muss ersichtlich sein, wann, wo und wie er verbucht wurde" (Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, Bertl/Deutsch/Hirschler, 5. Auflage, S. 27). "Jede in der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben erfasste Bewegung muss auf den aufgezeichneten Geschäftsfall nachweisenden Beleg referenziert sein, Grundsatz der Nachvollziehbarkeit (Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 3. Auflage, Kapitel 8, Rz. 749); "Folgende Angaben müssen nachweisbar sein: -> ... Kontierung ..." (Torggler in Straube, UGB II/RLG § 190 Rz. 33).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf den Belegen entsprechende Kontierungsvermerke anzubringen.

5.5.3 Die stichprobenweise Einschau zeigte, dass die Belege nicht nummeriert waren.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass sich das Erfordernis der fortlaufenden Nummerierung der Belege aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und dem Bilanzierungsgrundsatz der Vollständigkeit ergibt (Torggler in Straube, UGB II/RLG § 190 Rz. 33).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, auf jedem Beleg entsprechende Belegnummern anzubringen.



5.5.4 Die Einschau zeigte weiters, dass in einigen Fällen der Stichprobe die Geschäftsfälle erst Monate später in der Buchhaltung erfasst wurden. Dadurch wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, nämlich die zeitgerechte Erfassung der Geschäftsfälle verletzt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, die Verbuchungen der Geschäftsfälle zeitnah durchzuführen.

5.5.5 Die vom Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess gewählten Buchungstexte waren z.T. nicht aussagekräftig. So zeigte die Einschau, dass in der Buchhaltung Buchungstexte wie "???", "Hon alessi ???", "FF Saldo??" oder bloß die Bezeichnung der Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner, nicht aber der Leistungsgegenstand, angegeben waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, aussagekräftigere Buchungstexte, die einen Rückschluss auf den Leistungs- oder Lieferungsgegenstand zulassen, zu verwenden.

5.5.6 Die Vermögensstände der Bankkonten zum Bilanzstichtag wurden in den Jahresabschlüssen z.T. nicht in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Vermögensverhältnissen wiedergegeben. Dies entstand dadurch, dass hiebei die vom Bankinstitut übermittelten ersten Kontoauszüge des jeweiligen Folgejahres herangezogen wurden. Diese enthielten im Regelfall neben den Abschlussbuchungen auch Zahlungsvorgänge des Folgejahres, die jedoch nicht bereinigt wurden.

Dieser Umstand wurde von keinem der beiden Abschlussprüfer beanstandet und von einem Abschlussprüfer in einem Gespräch mit dem Stadtrechnungshof Wien auch nicht als Fehler betrachtet. Vom diesem Abschlussprüfer wurde lediglich darauf hingewiesen, dass "der Betrag auf ein Verrechnungskonto gebucht wurde, um eine Übereinstimmung der Endsumme des Kontoauszugs zur vereinfachten Überprüfung beim Rechnungsabschluss zu haben. Dies hat vermögensmäßig keinen Einfluss."

Dazu war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien Folgendes auszuführen. Nach dem im UGB festgeschriebenen Grundsatz des Bilanzstichtages sind die objektiven Verhältnisse, wie sie am Bilanzstichtag (hier jeweils der 31. Dezember) bestanden haben, für die Bilanzierung maßgeblich. Sachverhalte, die nach diesem Stichtag eingetreten sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Alle Vorgänge bis 24.00 Uhr des Bilanzstichtages sind zu berücksichtigen (Nowotny in Straube, UGB II/RLG § 193 Rz. 11). Das heißt auf den Kontoauszügen ausgewiesene Zahlungsvorgänge nach dem Bilanzstichtag wären auszuscheiden gewesen.

Auch diese Sachverhalte führten in den Prüfungsberichten zu keinen Beanstandungen durch die Abschlussprüfer.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, die Abgrenzungen entsprechend dem Bilanzstichtag durchzuführen.

5.5.7 Die Position "Aktive Rechnungsabgrenzung" fand sich in den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 auf der Passivseite der Bilanz, was den Gliederungsvorschriften des UGB klar widersprach. Zu bemerken war, dass in diesem als "Aktive Rechnungsabgrenzung" bezeichneten Posten aber tatsächlich Passiva verbucht wurden. Der Umstand der falschen Bezeichnung dieser Bilanzposition wurde von den Abschlussprüfern nicht bemängelt.

Im Jahresabschluss 2014 wurde diese Position aufgrund der Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien nunmehr richtig "als sonstige transitorische Posten" bezeichnet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, die Gliederungsvorschriften und Postenbezeichnungen des UGB zu berücksichtigen.

## **5.6 Buchhaltungsprogramm**

Im Zuge der Einschau in das verwendete Buchhaltungsprogramm wurde festgestellt, dass dieses technisch veraltet war. So wurde das Buchungsdatum vom Programm zwar vorgeschlagen, war aber von der Benutzerin bzw. dem Benutzer frei veränderbar. Tat-

sächlich wurde dann von der Buchhalterin auch das jeweilige Belegdatum - und nicht das Buchungsdatum - eingetragen.

In diesem Zusammenhang wurde vom Stadtrechnungshof Wien auf das Fachgutachten KFS/DV 1, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, verwiesen, wonach im Rahmen der Führung der Buchhaltung zwingend das Buchungsdatum (Kennzeichnung des Buchungszeitpunktes) zu erfassen ist. Es lag hier somit eine Verletzung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, die Anschaffung eines zeitgemäßen Buchhaltungsprogrammes.

### **5.7 Anzahl an Verrechnungskonten**

Bei der Einschau in die Buchhaltung des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess wurde vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt, dass eine hohe Anzahl an Verrechnungskonten bebucht wurde. Diese Vorgangsweise war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht erforderlich und beeinträchtigte die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung.

Vom Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess wurde bereits während der Prüfung zugesagt, dass die Anzahl der Verrechnungskonten ab dem Jahr 2015 merklich reduziert wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Verrechnungskonten nur nach Maßgabe der betrieblichen Notwendigkeiten einzurichten.

### **5.8 Anzahl von Buchungen auf den Verrechnungskonten des Leitungsorgans**

Auf den Verrechnungskonten des Obmannes bzw. der Obmann-Stellvertreterin fanden sich viele Buchungen. Dieser Umstand schränkte die Übersichtlichkeit ein. So waren auch Kasseneinlagen bzw. Kassenentnahmen des Obmannes in geringer Höhe (z.B. 3,20 EUR, 7,10 EUR, 4,50 EUR usw.) zu finden, deren betriebliche Notwendigkeit sich dem Stadtrechnungshof Wien nicht erschloss.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Anzahl der Buchungen auf den Verrechnungskonten auf das Notwendige zu beschränken, um die Lesbarkeit und die Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung nicht zu beeinträchtigen. Bei Kasseneingängen und Kassenausgängen wären in allen Fällen entsprechende Kasseneingangs- bzw. Kassenausgangsbelege zu erstellen.

### **5.9 Taxirechnungen und Transporte**

Die Magistratsabteilung 7 gab in ihren Förderungsrichtlinien vor, dass bei vorgelegten Taxirechnungen der Name der Institution, das Datum, der Beförderungsweg und der Zweck bzw. der Grund der Taxifahrt auf dem Beleg anzugeben sind.

Bei der Einschau zeigte sich, dass bei den eingesehenen Taxirechnungen die beförderten Personen und das Datum, nicht hingegen die anderen von der Magistratsabteilung 7 geforderten Angaben erkennbar waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, diese Angaben bei Taxirechnungen den Förderungsbedingungen entsprechend in allen Fällen zu ergänzen.

### **5.10 Führung von Fahrtenbüchern**

Vom Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess wurde ein Kfz benutzt, aber kein Fahrtenbuch geführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für die Einhaltung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie für den Nachweis des betrieblichen Zusammenhangs in Zukunft ein Fahrtenbuch zu führen.

### **5.11 Honorarnoten**

Im Zuge der stichprobenweisen Prüfung der Belege stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die eingesehenen Honorarnoten die von der Magistratsabteilung 7 geforderten formellen Bestandteile aufwiesen. Dies betraf z.B. Datum der Ausstellung, Name und Adresse der Ausstellenden bzw. des Ausstellenden, Name und Adresse der Rech-

nungsempfängerin bzw. des Rechnungsempfängers, Art der Leistung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang.

## **5.12 Maßnahmen des Internen Kontrollsystems**

Wie bereits erwähnt, gab es keine schriftlichen Vorgaben hinsichtlich der einzuhaltenen Maßnahmen des Internen Kontrollsystems.

5.12.1 Beschaffungen und Leistungsvergaben wurden in allen Fällen von einer Mitarbeiterin durchgeführt und von einem vertretungsbefugten Mitglied des Leitungsorgans genehmigt, dadurch wurde das Vieraugenprinzip eingehalten. Wie bereits erwähnt, wurden aber nicht bei allen wesentlichen Beschaffungen bzw. Leistungsvergaben Kostenvergleichsangebote eingeholt, sodass in diesen Fällen eine wirtschaftliche Vorgangsweise nicht nachweisbar war. Nach Angabe des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess konnten in einigen Fällen aufgrund dringlicher Reparaturen oder Anschaffungen keine Kostenvergleichsangebote eingeholt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, die Erstellung von Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben vorzunehmen. Ab einem bestimmten Ankaufswert, z.B. ab 400,- EUR, sollten zwingend mindestens zwei Angebote einzuholen sein. In jenen Fällen, in denen aus zeitlichen Gründen keine Kostenvergleichsangebote eingeholt werden können, sollte dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend dokumentiert werden. Obgleich ohne konkreten Anlassfall, empfahl der Stadtrechnungshof Wien in diesem Zusammenhang ferner, festzulegen, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist.

5.12.2 Periodische Preis- und Konditionsprüfungen bei den regelmäßig beauftragten Lieferantinnen bzw. Lieferanten waren nach Angabe des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess durch immer wieder eingelangte Angebote anderer Anbieterinnen bzw. Anbieter nicht erforderlich. Diese Angebote waren jedoch nicht dokumentiert. Laut dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess bestand jedoch ein ausreichender Marktüberblick, sodass die Preisangemessenheit von Leistungen beurteilt werden konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess, derartige Angebote, die die Preisangemessenheit der bezogenen Leistungen und damit die wirtschaftliche Gebarung dokumentieren, aufzubewahren.

5.12.3 Regelungen über das Ausscheiden von Sachanlagevermögen gab es nicht. Durch die enge Einbindung der Mitglieder des Leitungsorgans in das tägliche Betriebsgeschehen bewegte sich das Risiko des Abhandenkommens noch brauchbarer Gegenstände jedoch in einem akzeptablen Rahmen. Geringwertige Wirtschaftsgüter, bei denen gemeinhin auch eine private Nutzung sinnvoll erschien, wurden lt. Angabe des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess in Übersichtslisten erfasst.

5.12.4 Zur Überweisung seiner Zahlungen setzte der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess E-Banking ein. Für die Bankkonten waren nur die beiden vertretungsbefugten Mitglieder des Leitungsorgans zeichnungsberechtigt.

Das E-Banking erfolgte in der Weise, dass die Zahlungsdaten von einer Mitarbeiterin eingegeben wurden, die endgültige Überweisungsanordnung dann jedoch von der Obmann-Stellvertreterin per Eingabe der Transaktionsnummer erfolgte. Die Liste der Transaktionsnummern trug die Obmann-Stellvertreterin persönlich bei sich. Dadurch waren die erforderliche Rollen-Trennung und das Vieraugenprinzip durchgesetzt.

5.12.5 Im Zuge der Einschau in die Buchhaltung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im Jahr 2014 vermehrt - meist geringfügige - Kassenfehlbeträge ausgebucht wurden. In zwei im Rahmen der Stichprobe festgestellten Fällen betrugen die Kassenfehlbeträge jedoch 300,-- EUR bzw. 700,-- EUR.

Die Kassenfehlbeträge waren nach Angabe des Obmannes auf den jeweils großen Gästeandrang vor Veranstaltungsbeginn zurückzuführen, wodurch es zu Fehlern z.B. bei der Ausgabe des Retourgeldes kommen konnte. Bislang wurden die Kassenfehlbeträge - bis auf einen Fall, bei dem das Verschulden einer Mitarbeiterin eindeutig war - vom Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess getragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl die Erstellung einer Kassenführungsordnung, die die wesentlichsten Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden verbindlich festlegt. Für den Fall von Kassenfehlbeträgen sollten Regelungen hinsichtlich der Schadensübernahme getroffen werden.

### **5.13 Ergebnisse abgabenrechtlicher Prüfungen**

Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess legte Unterlagen vor, wonach eine abgabenrechtliche Prüfung des Jahres 2013 ohne Beanstandung blieb.

### **5.14 Ergebnis der Einschau in die Förderungsverwaltung durch die Magistratsabteilung 7**

5.14.1 In den Förderungsunterlagen der Magistratsabteilung 7 fanden sich Übersichten über die der Magistratsabteilung 7 vorgelegten Belege (sogenannte Belegaufstellungen). Diese umfassten im Jahr 2012 rd. 34.200,-- EUR und im Jahr 2013 rd. 44.300,-- EUR. Diese entsprachen nicht den Förderungshöhen und wurden nach Angabe der Magistratsabteilung 7 vom Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess selbst ausgewählt. Für das Jahr 2014 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien in der Magistratsabteilung 7 noch keine Abrechnungsunterlagen vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die stichprobenweise Auswahl der Belege ausschließlich selbst vorzunehmen, da eine Belegauswahl durch die geprüften Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer keine aussagekräftige Prüfungshandlung darstellt.

5.14.2 Die Magistratsabteilung 7 erstellte über die von ihr vorgenommenen Prüfungshandlungen sogenannte Prüfvermerke. Dies wurde vom Stadtrechnungshof Wien in verschiedenen Vorberichten immer wieder empfohlen.

Wie sich aus den Prüfvermerken ergab, gab es bei den Prüfungen durch die Magistratsabteilung 7 keine Beanstandungen.

Der Prüfvermerk über das Jahr 2013 wurde - entgegen den Vorgaben im internen "Handbuch zur Bearbeitung eines Subventionsaktes" der Magistratsabteilung 7 hingegen nur von einer Person unterzeichnet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die Prüfvermerke in Übereinstimmung mit dem Handbuch, stets durch zwei Personen zu unterzeichnen.

5.14.3 Nach den Vorgaben der Magistratsabteilung 7 im Handbuch waren Positionen, bei denen es zu Abweichungen zwischen der Kalkulation und der Abrechnung kam, die höher als 3.000,- EUR und 10 % des kalkulierten Betrages waren, durch die Magistratsabteilung 7 zu hinterfragen.

Trotz zahlreicher Abweichungen, die diese Grenzen überschritten, kam es bei diesen Positionen zu keinen Nachfragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, in Übereinstimmung mit dem Handbuch, Abweichungen bei Positionen, die über den genannten Grenzen liegen, zu hinterfragen.

## **6. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Die stichprobenweise Auswahl der Belege bei der Prüfung der Förderungsabrechnung wäre ausschließlich selbst vorzunehmen (s. Pkt. 5.14.1).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Die Prüfvermerke wären in Übereinstimmung mit dem Handbuch stets durch zwei Personen zu unterzeichnen (s. Pkt. 5.14.2).



Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

In Übereinstimmung mit dem Handbuch wären beim Vergleich von Kalkulation und Abrechnung Abweichungen bei Positionen, die über den festgestellten Grenzen liegen, zu hinterfragen (s. Pkt. 5.14.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlungen an den Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess

Empfehlung Nr. 1:

Da die Statuten die Einberufung der Mitgliederversammlung für alle drei Jahre vorsehen, wäre bei der nächsten Änderung der Statuten hiebei eine Angleichung zur Bestelldauer der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer vorzunehmen (s. Pkt. 3.1.3).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Die Statuten werden bei nächster Gelegenheit diesbezüglich geändert.

Empfehlung Nr. 2:

Auf die statutengemäße Genehmigung der Jahresabschlüsse durch die Mitgliederversammlung wäre zu achten (s. Pkt. 3.1.4).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Darauf wird künftig geachtet werden.

Empfehlung Nr. 3:

Bei der Darstellung der Erträge und Aufwendungen wären die Gliederungsvorschriften und Postenbezeichnungen des UGB zu berücksichtigen (s. Pkt. 4.1).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Dies wurde seit Jänner 2016 bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

In Anbetracht der Kennzahlen des Jahres 2013, welche die Verpflichtung zur Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nach dem URG angezeigt hätten, wäre die Entwicklung dieser Kennzahlen im Auge zu behalten (s. Pkt. 4.2.1).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

2013 war ein Ausnahmejahr, weil das Porgy & Bess sein 20-jähriges Jubiläum mit Sonderprojekten feierte. Selbstverständlich hält der Verein die Entwicklung der Kennzahlen laufend im Auge.

Empfehlung Nr. 5:

Der Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess sollte danach trachten, im Durchschnitt nicht mehr als 5 % unentgeltliche Karten auszugeben (s. Pkt. 4.3.5).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Der angegebene durchschnittliche Prozentsatz über die Jahre 2012 bis 2014 ist insofern nicht repräsentativ, da die Besucherinnen bzw. Besucher des 3-tägigen "Street Jazz Festival" (freier Eintritt) anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Porgy & Bess im September 2013, mit eingerechnet wurden. Die Freikartenregelung ist allgemein: Auftretende Musikerinnen bzw. Musiker erhalten maximal zwei Gästekarten. Die Maximalzahl pro Formation beträgt zehn Gästekarten.

Des Weiteren umfasst diese Kategorie auch Pressekarten für Journalistinnen bzw. Journalisten.

Die verpachtete Gastronomie hat ebenfalls das Anrecht auf zwei Gästekarten pro Veranstaltung.

Der Prozentsatz tatsächlicher Gäste des Porgy & Bess bzw. unentgeltlicher Karten, die vom Verein ausgegeben werden, ist sehr gering.

Empfehlung Nr. 6:

Die bis dato nur in mündlicher Form vereinbarten dienstrechtlichen Vereinbarungen wären in Form von schriftlichen Dienstzetteln bzw. Dienstverträgen festzuhalten (s. Pkt. 5.1).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Es werden künftig Dienstzettel ausgestellt.

Empfehlung Nr. 7:

Bei In-sich-Geschäften wäre die schlüssige Zustimmung des jeweils anderen vertretungsbefugten Organs stets nachweislich und genauest zu dokumentieren (s. Pkt. 5.2).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

In-sich-Geschäfte werden ab dem Jahr 2016 genauestens dokumentiert.

Empfehlung Nr. 8:

Bei wesentlichen Geschäften sind in allen Fällen Kostenvergleichsangebote einzuholen (s. Pkt. 5.2.1).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Bei wesentlichen Geschäften werden in allen Fällen Kostenvergleichsangebote eingeholt.

Empfehlung Nr. 9:

Die von der A GmbH für den Verein Jazz & Musicclub Porgy & Bess erbrachten Leistungen wären auf einem klaren und nachvollziehbaren Weg abzugelten. Von der Vorschreibung ohne nachvollziehbaren sachlichen Grund festgesetzter Beträge, mögli-

cherweise um einen höheren Bilanzverlust der A GmbH zu verhindern, sollte im Sinn der Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung abgesehen werden. Die in der A GmbH abzudeckenden Aufwendungen wären im Vorhinein durch eine dem Bedarf entsprechende Planung der notwendigen Zahlungen abzugelten (s. Pkt. 5.2.2.4).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Die Bedarfsplanung abzudeckender Aufwendungen wurde bereits erstellt.

Empfehlung Nr. 10:

Auf das gesetzliche Erfordernis der Bestätigung der statutengemäßen Verwendung der Mittel in den Prüfungsberichten wäre zu achten, und falls erforderlich, die jeweilige Abschlussprüferin bzw. der jeweilige Abschlussprüfer darauf hinzuweisen (s. Pkt. 5.3.2).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Auf die Bestätigung im Prüfbericht wird künftig geachtet.

Empfehlung Nr. 11:

Auf das gesetzliche Erfordernis des besonderen Eingehens auf In-sich-Geschäfte in den Prüfungsberichten wäre zu achten, und falls erforderlich, die jeweilige Abschlussprüferin bzw. der jeweilige Abschlussprüfer darauf hinzuweisen (s. Pkt. 5.3.3).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Auf das gesetzlich geforderte Eingehen auf In-sich-Geschäfte wird in den nächsten Prüfberichten geachtet werden.

Empfehlung Nr. 12:

Die sich aus dem VerG bzw. dem UGB zwingend ergebenden Rechnungslegungsvorschriften wären zu beachten (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Dies wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Das fundamentale Belegprinzip, wonach es zwingend keine Buchung ohne Beleg geben darf, wäre einzuhalten. Bei nicht vorhandenen Belegen (z.B. Ausbuchung von Forderungen, Schadensfälle) sind allenfalls Eigen- bzw. Ersatzbelege zu erstellen (s. Pkt. 5.5.1).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Auf die Einhaltung fundamentaler Belegprinzipien wird noch genauer geachtet.

Empfehlung Nr. 14:

Auf den Belegen wären entsprechende Kontierungsvermerke anzubringen (s. Pkt. 5.5.2).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Die Empfehlung wird seit Jänner 2016 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

Auf jedem Beleg wären entsprechende Belegnummern anzubringen (s. Pkt. 5.5.3).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Die Empfehlung wird seit Jänner 2016 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Die Verbuchungen der Geschäftsfälle wären zeitnah durchzuführen (s. Pkt. 5.5.4).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Die Empfehlung wird seit Jänner 2016 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Aussagekräftigere Buchungstexte, die einen Rückschluss auf den Leistungs- oder Lieferungsgegenstand zulassen, wären zu verwenden (s. Pkt. 5.5.5).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Die Empfehlung wird seit Jänner 2016 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

Die Abgrenzungen entsprechend dem Bilanzstichtag wären durchzuführen (s. Pkt. 5.5.6).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Die Empfehlung wird seit Jänner 2016 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 19:

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wären die Gliederungsvorschriften und Postenbezeichnungen des UGB zu berücksichtigen (s. Pkt. 5.5.7).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Seit 2016 arbeitet der Verein mit einem neuen Buchhaltungsprogramm und neuem Kontenrahmen.

Empfehlung Nr. 20:

Ein zeitgemäßes Buchhaltungsprogramm wäre anzuschaffen (s. Pkt. 5.6).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Seit 2016 arbeitet der Verein mit einem neuen Buchhaltungsprogramm und neuem Kontenrahmen.

Empfehlung Nr. 21:

Verrechnungskonten wären nur nach Maßgabe der betrieblichen Notwendigkeiten einzurichten (s. Pkt. 5.7).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Verrechnungskosten werden nur nach Maßgabe der betrieblichen Notwendigkeiten eingerichtet.

**Empfehlung Nr. 22:**

Die Anzahl der Buchungen auf den Verrechnungskonten wäre auf das Notwendige zu beschränken, um die Lesbarkeit und die Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung nicht zu beeinträchtigen. Bei Kasseneingängen und Kassenausgängen wären in allen Fällen entsprechende Kasseneingangs- bzw. Kassenausgangsbelege zu erstellen (s. Pkt. 5.8).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Die Anzahl der Buchungen wurde bereits auf das Notwendige reduziert und Belegvorschriften wurden eingehalten.

**Empfehlung Nr. 23:**

Die den Förderungsbedingungen entsprechenden Angaben bei Taxirechnungen wären in allen Fällen zu ergänzen (s. Pkt. 5.9).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Die Belege werden künftig mit noch genaueren Angaben beschriftet.

**Empfehlung Nr. 24:**

Für die Einhaltung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie für den Nachweis des betrieblichen Zusammenhangs wäre in Zukunft ein Fahrtenbuch zu führen (s. Pkt. 5.10).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Für Nachvollziehbarkeit und Transparenz wird gesorgt werden.

**Empfehlung Nr. 25:**

Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben wären zu erstellen. Ab einem bestimmten Ankaufswert, z.B. ab 400,-- EUR, sollten zwingend mindestens zwei Angebote einzuholen sein. In jenen Fällen, in denen aus zeitlichen Gründen keine Kostenvergleichsangebote eingeholt werden konnten, sollte dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend dokumentiert werden. Obgleich ohne konkreten Anlassfall, wäre in

diesem Zusammenhang ferner, mittels Dienstanweisung festzulegen, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist (s. Pkt. 5.12.1).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Dies wird allein schon aus Gründen der kaufmännischen Sorgfaltspflicht wie empfohlen praktiziert. Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise defekter Lüftungsmotor etc.), wird im Regelfall die Firma beauftragt, die den ursprünglichen Auftrag als Bestbieterin bzw. Bestbieter erhalten hatte. Dies wird künftig genauestens dokumentiert werden.

Empfehlung Nr. 26:

Angebote, die die Preisangemessenheit der bezogenen Leistungen und damit die wirtschaftliche Gebarung dokumentieren, wären aufzubewahren (s. Pkt. 5.12.2).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Darauf wird künftig gesondert geachtet werden.

Empfehlung Nr. 27:

Eine Kassenführungsordnung, die die wesentlichsten Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden verbindlich festlegt, wäre zu erstellen. Für den Fall von Kassenfehlbeträgen sollten Regelungen hinsichtlich der Schadensübernahme getroffen werden (s. Pkt. 5.12.5).

Stellungnahme des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess:

Eine Kassenführungsordnung wird erstellt. Die Summe der Kassenfehlbeträge betrug in den letzten 20 Jahren bis auf zwei Ausnahmen durchschnittlich weniger als 100,-- EUR pro Jahr. Der Verein wird künftig einen Fonds mit jährlich 100,-- EUR zur Abdeckung für derartige Kassenfehlbestände einrichten. Was darüber hinausgeht, wird privat und nicht vom Verein abgedeckt.



Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2016